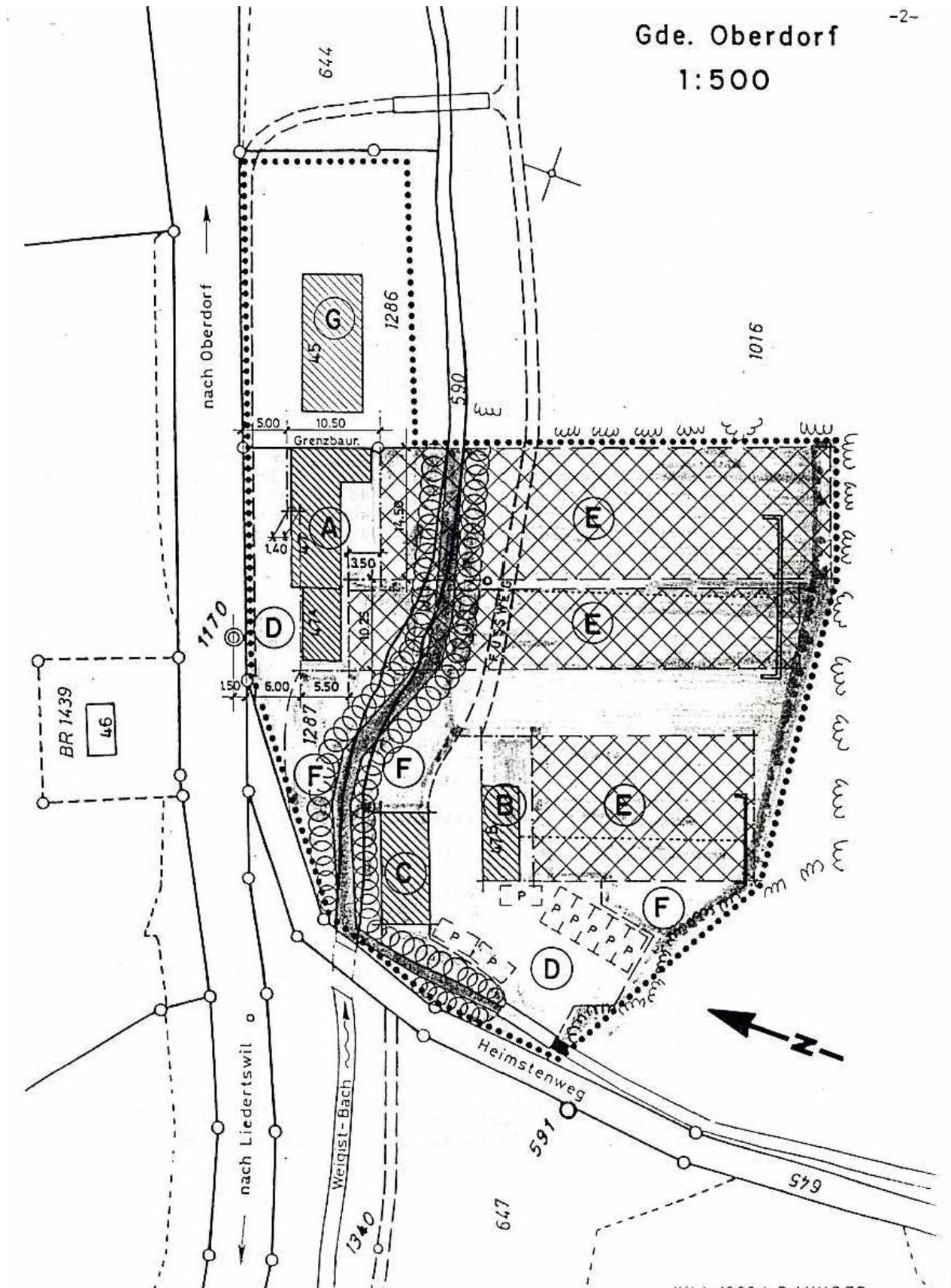
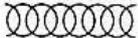


EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Quartierplan Schiessanlage "Leisenberg"



Legende:

.....	Quartierplan - Perimeter
— — —	Bereichsabgrenzung
— — —	Baubegrenzung
A, B, C, D, E, F,	Teilbereiche, Zonen
	bestehende Bauten
	Uferschutzzone
[P]	Parkplätze

Die Einwohnergemeinde Oberdorf erlässt, gestützt auf § 4 des geltenden Kantonalen Baugesetzes, für das Gebiet "Leisenberg" Quartierplanvorschriften mit folgenden Bestandteilen:

- A. **Situationsplan 1 : 500**
- B. **Quartierplanreglement**

A) Situationsplan

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters, der durch die schwarz punktierte Linie gekennzeichnet ist.

² Die Quartierplanvorschriften gelten grundsätzlich so lange, als auf dem Areal die Schiessanlagen betrieben werden.

³ Der Quartierplan ergänzt im bezeichneten Bereich die geltenden Vorschriften des Zonenplanes. Er schafft in Abstimmung mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften "Landschaft" die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erhaltung und angemessene Erweiterung der Schiessanlage.

B) Quartierplanreglement

§ 2 Art und Mass der Nutzung

¹ Folgende Zonen, bzw. Bauten sind vorgesehen:

- A Kleinkaliber-Schiessstand (50 Meter) mit Aufenthaltsraum und Druckluftwaffenanlage im UG
- Pistolen-Schiessstand 1 (50 Meter)
- B Pistolen-Schiessstand 2 (25 Meter)
- C Lager- und Aufenthaltsraum
- D Zufahrt und Vorplätze, [P] Parkplätze
- E Scheibenanlagen (über Grünflächen, Bach und Uferschutzzone)

- F Grünfläche mit Bach und Uferschutzzone
- G Bundeseigene Bauten

² Die Baubegrenzungslinien (Baulinien) sind im Situationsplan strichpunktiert dargestellt. Bauten können nur innerhalb dieser Begrenzungslinien erstellt werden.

§ 3 Bauvorschriften

Zone	A	B	C
zulässige Fassadenhöhe, bergseitig ab höchstem Punkt des gewachsenen Terrain gemessen	3.50 m	4.00 m	3.00 m
Abgrabungen	talseitig zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Dachform	Satteldach	Pult- oder Satteldach	Satteldach
Dachneigung	30° a.T.	frei	min. 20°
Bedachung	Ziegel	frei	frei

¹ Farben und Materialien der Neubauten sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vom Gemeinderat zu genehmigen.

² Der Gemeinderat kann auf Kosten des Gesuchstellers zusätzliche Unterlagen (Modelle, Fotomontagen etc.) verlangen.

§ 4 Bachverlegung

¹ Um einen idealen Bachabstand zu gewährleisten, ist der Bachlauf südwestlich des Pistolenstandes 1 (50 Meter) zu verlegen.

² Die Verlegung ist dann auszuführen, wenn der Pistolenstand 1 (50 Meter) neu gebaut, bzw. bis an die im Quartierplan festgelegten Baulinien erweitert wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

³ Der genaue Bachverlauf ist mit dem Tiefbauamt, Abteil. Wasserbau, festzulegen.

§ 5 Freiraumgestaltung

- ¹ Für die Bepflanzung sind einheimische Sträucher und Bäume zu verwenden.
- ² Das Bachufer ist gemäss den Naturschutzbestimmungen zu erhalten bzw. mittels einer naturnahen Bachufergestaltung wieder herzustellen.
- ³ Die Böschungen sind, soweit notwendig, durch Faschinen zu sichern. Die Befestigung mit Blockwurf ist in zwingenden Fällen zulässig.
- ⁴ Die Benützung des Fussweges Oberdorf-Liedertswil, muss (mit Ausnahme von Schiessanlässen) dauernd gewährleistet sein.
- ⁵ Die Drähte der Laufscheibenanlage müssen vom überschossenen Fussweg einen Mindestabstand von 2.60 m aufweisen. Die Kosten für eine allfällig notwendige Wegabsenkung gehen zu Lasten des Betreibers der Schiessanlage.
- ⁶ Die Parkplätze westlich des Pistolenstandes 2 (25 Meter) sind mit Mergel zu befestigen.
- ⁷ Mit dem Baugesuch kann die Gemeindebehörde einen Umgebungsplan im Massstab 1 : 200 verlangen. Eine Vorabklärung ist erwünscht.

§ 6 Rechte und Bedingungen

folgende Rechte und Bedingungen sind integrierender Bestandteil des Quartierplanes:

- ¹ Baurecht auf Parzelle Nr. 1287
(Amt für Liegenschaftsverkehr BL)
- ² Baurecht auf Parzelle Nr. 1016
(Bürgergemeinde Oberdorf)
- ³ Grenzbaurecht z.L. der Parzelle Nr. 1286
(Schweizerische Eidgenossenschaft)

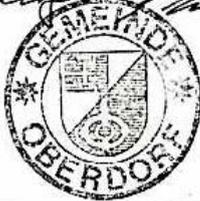
C) Schlussbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Er kann bei der Realisierung geringfügige Abweichungen infolge veränderter Verhältnisse und in Abwägung öffentlicher und privater Interessen gestatten.
- ² Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 22 und § 25 ff der VVO zum Baugesetz bleibt vorbehalten.
- ³ Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

<p>Beschluss des Gemeinderates: <u>28. 8. '90</u> Beschl. der Gde.-Kommission: <u>—</u> Beschl. der Gde.-Versammlung: <u>29. 10. '90</u> Beschl. des Einwohnerrates: <u>—</u> Referendumsfrist: <u>29. 11. '90</u> Urnenabstimmung: <u>—</u> Publik. d. Planaufl. im Amtsblatt Nr. <u>3</u> vom <u>17. 1. '91</u> Planaufgabe: <u>18. 1. '91 - 18. 2. '91</u></p>	<p>Namens des Gemeinderates Der Präsident: Der Gemeindeschreiber: <i>R. Kuehn</i> <i>R. Kuehn</i> </p>
<p>Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. <u>1062</u> vom <u>16. April 1996</u> Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. <u>16</u> vom <u>18. 4. 96</u></p>	<p>Der Landschreiber: </p>